

Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb von Geschäften für das Schützenfest Hannover

Betriebs- und Zulassungsvorschriften für das Schützenfest auf dem Schützenplatz in Hannover

1. Die folgenden Betriebs- und Zulassungsvorschriften werden wesentlicher Bestandteil des Vertrages über den Betrieb von Geschäften für das Schützenfest Hannover.
2. Für die Standplätze sind Platzgelder der veröffentlichten Platzgeldtarife zu zahlen. Die Höhe des Platzgeldes wird jedem zugelassenen Bewerber/Beschicker schriftlich mitgeteilt. Das Platzgeld ist in der festgesetzten Frist zu zahlen. Geschieht das bis zum festgesetzten Termin nicht, kann der Verein den Vertrag mit dem Bewerber/Beschicker fristlos kündigen und den Platz anderweitig vergeben.
3. Durch den unterzeichneten Vertrag erlangt der Bewerber/Beschicker nur für sich und sein eigenes Geschäft ein Anrecht auf den für ihn vorgesehenen Platz.
4. Die Geschäfte werden nach den Vorgaben des Vereins Hannoversches Schützenfest e. V. (im Folgenden „Verein“) aufgebaut. Änderungen bleiben vorbehalten. Nicht statthaft ist, Stände oder Betriebe willkürlich außer der angeordneten Reihenfolge aufzubauen, Geh- und Feuerwehrwege zu verstellen oder einen Stand willkürlich zu besetzen. Den Anordnungen des Vereins oder durch ihn beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Jeder Beschicker ist verpflichtet, seinen Bau standfest und sicher herzustellen und so zu unterhalten, dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.
5. Der Beschicker erklärt und haftet dafür, dass das Geschäft und die Betriebsmittel sein alleiniges Eigentum sind. Für Zeltstätten, Ausschankpavillons und Ausschankfässer werden die Vermieter der Zelte, Pavillons oder Fässer als Eigentümer anerkannt. Ist die Erklärung ganz oder teilweise unrichtig, so ist der Verein zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Beschicker ist verpflichtet, dem Verein den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, eine Rückzahlung des bereits gezahlten Platzgeldes entfällt.
6. Bei nicht fristgerechter Rücksendung des unterzeichneten Vertrages, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine oder bei unvollständiger Zahlung steht dem Verein ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Über den Platz wird im Falle der Kündigung anderweitig verfügt. Eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Beschicker das Platzgeld zwar ordnungsgemäß anbezahlt, aber nicht rechtzeitig zum Fest erscheint oder der Betrieb gesperrt werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben dem Verein vorbehalten.
7. Die zugewiesene Platzfläche darf nicht überschritten werden, die eingewiesenen Fluchtlinien dürfen nicht überbaut werden. Treppen und Schrägaufgänge sind innerhalb der Fluchtlinien zu errichten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist der Beschicker verpflichtet, auf Anordnung des Vereins die Überbauten und gegebenenfalls alle Aufbauten sofort abbauen zu lassen. Bei Nichtbeachtung kann der Betrieb untersagt werden. Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Bauten etc. angeordneten Zwischenräume müssen vollständig freigehalten werden.

Der Beschicker ist verpflichtet, sein Geschäft bis 09.00 Uhr des Vortages der Eröffnung des Schützenfestes betriebsfertig aufzurichten und zur Abnahme durch den Verein, die Landeshauptstadt Hannover und durch die Feuerwehr Hannover bereitzuhalten sowie es während der ganzen Dauer des Festes im Gesamtaufbau stehen zu lassen und zu betreiben. Unterlässt er dies, so hat er für jeden Tag, an welchem der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise unterbleibt, eine Vertragsstrafe von 500,- € an den Verein zu zahlen. Geschäfte, die angemeldet und vom Verein zugelassen sind, aber nicht aufgebaut werden, nicht betriebsfertig und bauordnungsrechtlich abgenommen sind, werden mit einer Konventionalstrafe von bis zu 5.000,- € belegt: diese Strafe wird beigetrieben.

Ist der zugewiesene Platz bis zum Vortag der Eröffnung des Schützenfestes, vormittags 9.00 Uhr, vom Beschicker nicht fertig bebaut, ist der Verein zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Der Verein kann sodann anderweitig über den Platz verfügen.

Alle Aufbauten müssen dem gültigen und gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und nach den Vorschriften des Baurechts standsicher errichtet werden.

Fliegende Bauten sind bei der Landeshauptstadt Hannover, dem Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement, mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zur Gebrauchsabnahme anzuzeigen. Der Beschicker muss sicherstellen, dass von den Aufbauten keine Gefährdung für Gäste des Schützenfestes wie auch für eigene Mitarbeiter und Mitwirkende an der Veranstaltung ausgeht.

8. Der Verein ist berechtigt, durch seine Beauftragten – dessen Namen dem Beschicker vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden – dem Beschicker hinsichtlich des Betriebes seines Standes verhältnismäßige Weisungen zu erteilen. Soweit dies möglich erscheint, wird hierbei ein möglichst weitgehendes Einvernehmen zwischen den Parteien angestrebt. Werden diese Weisungen durch den Beschicker wiederholt nicht befolgt, ist der Verein berechtigt, dem Beschicker den Betrieb seines Standes während des Schützenfestes zu untersagen. Der Verein ist weiterhin berechtigt, die Standfläche räumen zu lassen und weiterzuvermieten. Der geleistete Gesamtbetrag für die Standfläche wird dem Beschicker in diesem Fall nicht zurückerstattet.
9. Vor Beendigung des Festes darf kein Geschäft abgebaut werden. Wenn aus besonderen technischen Gründen das Geschäft vor Abschluss des Festtages den Betrieb oder Verkauf einstellen muss, ist ausreichende Beleuchtung beizubehalten. Mit dem Auffahren der Gerätewagen und Anhänger darf erst nach Anweisung des Vereins am Morgen nach dem Schlusstag frühestens ab 00.00 Uhr begonnen werden. Nach dem Schlusstermin des Festes müssen sämtliche Geschäfte innerhalb von 10 Tagen abgebaut und alle Bauteile vom Schützenplatz abgefahren sein. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der benutzte Platz gesäubert und wieder in Stand gesetzt an den Verein zu übergeben, andernfalls werden die Reinigung und Instandsetzung auf Kosten des Beschickers vorgenommen.
10. Die Platzzuweisung durch den Verein schließt die Genehmigung für den Betrieb des Geschäftes während der Veranstaltung nicht ein. Von der Zulassung sind ausgeschlossen: Spiele, die nicht den Vorschriften der §§ 33 d ff. der Gewerbeordnung entsprechen.
11. Der Beschicker ist verpflichtet, während der Veranstaltung persönlich oder vertreten durch die auf dem Unterschriftenblatt benannte bevollmächtigte Person in seinem Geschäft anwesend zu sein. Ist dies aus triftigen, im einzelnen nachzuweisenden Gründen nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Die Abwesenheit des Beschickers entbindet ihn nicht von der persönlichen Verantwortung seines Unternehmens.
12. Die Aufstellung und der Betrieb von Automaten, gleich welcher Art, in, vor oder neben den Geschäften, ist ohne gesonderte Abstimmung mit dem Verein verboten.
13. Dem Verein oder der durch ihn beauftragte Personen ist jederzeit Zugang zu den Betriebstätten/Festzelten wie Neben- oder Lagerflächen zu gewähren.
14. Eine ausreichende Versicherung gegen Unfälle, Feuer, Diebstahl usw. und gegen Schäden an Personen und Sachen ist Angelegenheit des Beschickers. Unfälle jeglicher Art, die sich auf dem überlassenen Platz ereignen, hat der Beschicker unverzüglich der Polizei Hannover und dem Verein zu melden.
15. Anordnungen des Vereins, die sich anlässlich besonderer Vorkommnisse, wie Festzüge, Sonderveranstaltungen und dergleichen, ergeben und eine zeitweilige Schließung des Betriebes erforderlich machen, ist nachzukommen. Ein Anspruch auf Platzgeldnachlass oder Verlängerung des Festes besteht dadurch nicht. Gleiches gilt für die von der Feuerwehr Hannover im Interesse der Feuersicherheit getroffenen Anordnungen.

16. Der Beschicker ist verpflichtet, das Geschäft in tadelloser, moderner Aufmachung zu errichten und mit besonders ansprechender Fassade und Dekoration zu versehen, ordnungsgemäß aufzubauen und jeden Tag zu säubern und zu pflegen.
17. Die Lärmschutzregelungen für das Schützenfest Hannover gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Lärmschutzbestimmungen

- a) Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräten ist nur nach Genehmigung und vorheriger Abnahme durch den Verein gestattet.
- b) Der Verein überprüft die Regelungen in der Regel am 1. Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr (vor der Veranstaltung) und ordnet ggf. ergänzende Maßnahmen an. Während der Veranstaltung werden ständig Kontrollen an den Beschallungsanlagen durchgeführt. Hierzu ist dem Verein oder den durch ihn beauftragten Firmen und/oder Personen jederzeit Zugang zu den relevanten Anlagen zu gewähren.
- c) Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Regelungen oder ergänzenden Anordnungen des Vereins, kann dieser die Benutzung der Lautsprecheranlage verbieten, im wiederholten Falle kann der gesamte Betrieb auf Anordnung des Vereins stillgelegt werden.
- d) Am Tag vor dem Beginn des Schützenfestes Hannover (Donnerstag, letzter Aufbau-tag) dürfen ab 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages keine Aufbauarbeiten und Fahrzeugbewegungen auf dem Festplatz erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereins möglich.

II. Ergänzende Vorschriften für Lärmschutzmaßnahmen in Festzelten

- a) Die Beschicker, die beschallte Festzelte betreiben, haben rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein genehmigungsfähiges Lärmschutz-/Beschallungskonzept einzureichen, welches folgende Bestimmungen beachtet:
 - i. Aufbauten dieser Kategorie müssen den Immissionsrichtwert an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung um mindestens 6 db(A) unterschreiten. Der Verein und die Landeshauptstadt Hannover (Stadt) realisieren im gegenseitigen Einvernehmen eine Abnahme bzw. Einpegelung und Versiegelung sämtlicher Verstärkeranlagen der Zelte zwei Tage vor Beginn des Schützenfestes. Relevanter Immissionsort ist das Rudolf-von-Bennigsen-Ufer auf Höhe des NDR, direkt am Ufer des Maschsees. Der tieffrequente Bereich (d. h. Frequenzen kleiner/gleich 90 Hz) ist bei der Beurteilung der Geräusche zu berücksichtigen. Bewertungsgrundlage dafür ist DIN-Norm 45680. Eine eindeutige Benennung der Lautsprecher- und Verstärkerkomponenten sowie der genauen Positionen im Zeltbetrieb sind zur gemeinsamen Überprüfung bzw. Minimierung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch Stadt und Verein einzurichten.
 - ii. Es wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Lautstärke in den Partyzelten von der Schalldämmung der verwendeten Zelte abhängig ist. Bei einem Zelt mit höherer Schalldämmung, z. B. in Sandwichbauweise, mit geschlossenen Fassaden wird eine höhere Lautstärke im Inneren des Zeltes möglich sein, als bei einfachen Konstruktionen.
 - iii. Folgende Ansätze können bei der Gestaltung der Beschallungskonzepte zu besseren Ergebnissen führen:
 - Beschallung der lautesten Bereiche (Tanzflächen) senkrecht von oben.
 - Schaffung deutlich leiserer Bereiche (z. B. Kommunikations- und Bewirtungsflächen, sonstige "Rand"-Flächen).
 - Kommt eine Beschallung senkrecht von oben nicht in Frage, so ist bei Verwendung geflogener, weittragender Komponenten ("Line Arrays" oder evtl. "Cluster"-Anordnung) eine möglichst geringe Zahl, bei geringer Flughöhe und mit extremer Systemkrümmung vorzusehen.
 - Musik- und Showdarbietungen mit elektroakustischen Verstärkeranlagen sollten nur in Verbindung mit geeigneten elektronischen Schallpegelbegrenzern ("Limitern") verwendet werden.
 - iv. Eine Übertragung von Musik o. ä. nach außen ist nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen die Lärmschutzbestimmungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 5.000,- pro Verstoß festgelegt.

III. Ergänzende Regelungen für Eventbereiche

- a) Das durch den Beschicker vorgelegte und vom Verein genehmigte Beschallungskonzept ist Bestandteil des Vertrages. Der Verein behält sich vor, ggf. Auflagen für den Betrieb zu erlassen. Nachträglich Änderungen am Beschallungskonzept sind in Abstimmung mit dem Verein möglich.
- b) Die Installation von Lautsprechern außerhalb von Zelten und Eventbereichen und eine Beschallung von Zelten und Eventbereichen nach außen ist verboten.

IV. Ergänzende Regelungen für Ausschankbetriebe und Biergärten

- a) Auftritte von Musikkapellen ohne elektroakustische Verstärkeranlagen (Blaskapellen, Musik- und Fanfarenzüge) sind zeitlich befristet erlaubt. Die Lautstärke ist so einzurichten, dass der Betrieb benachbarter Geschäfte nicht beeinträchtigt.
- b) Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Live-Musik, DJ-Auftritte), die über die Regelungen zu IV.a) hinausgehen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vereins erlaubt. Anträge müssen dem Verein mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Der Verein behält sich vor, im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Schützenfestes Genehmigungen mit Auflagen zu versehen oder Anträge abzulehnen.

V. Ergänzende Regelungen für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Verlosungs- und Spielgeschäfte

- a) Für Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen (auch zur Rekommandierung) gelten LAeq von 77db(A) auf drei Minuten gemittelt in 5 Meter Entfernung mittig vor den jeweiligen Geschäften. Der maximale Schalldruckpegel darf nicht mehr als 87 db(A) betragen.
- b) Lautsprecheranlagen zur Rekommandierung und bei Schau- und Belustigungsgeschäften sind so zu installieren, dass diese nach vorn und schräg nach unten wirken.
- c) Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften sind so zu installieren, dass diese nur nach innen gerichtet sind.
- d) Die entsprechend der Bewerbung vorgesehenen Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften sind gemäß den Anordnungen des Vereins aufzubauen. Abweichende oder ergänzende Maßnahmen können im Einzelfall je nach Standort des Geschäftes vom Verein festgelegt werden.

18. Die zum Bezug von elektrischem Strom für Licht und Kraft, von Wasser und Gas sowie die zur Entwässerung notwendigen Installationen hat der Beschicker auf eigene Kosten, unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik und der von den Fachbereichen der Landeshauptstadt Hannover an Ort und Stelle gemachten Auflagen ausführen zu lassen. Bei Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften und Anordnungen ist der Verein zur sofortigen Sperrung des Betriebes berechtigt. Insbesondere sind - alle Elektroinstallationen so auszuführen, dass sie der VDE 100 entsprechen. Besonderes Augenmerk wird auf die spritzwassergeschützte Verkabelung gelegt, die den Mindeststandard IP 44 zwingend erfüllen muss. Und bei der Wasserversorgung alle gesetzlichen DIN- Normen einzuhalten. Die Gesundheitsbehörde der Region Hannover überprüft zu Lasten der Beschicker in regelmäßigen Abständen die Wasserqualität.

19. Auf die Informationen des Fachbereichs Gesundheit der Region Hannover zu der Installation und dem Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wird verwiesen. Die Informationen sind auf der Homepage der Region Hannover unter folgendem Link abrufbar:

[Trinkwasserversorgung bei Veranstaltungen - Hannover.de](http://www.schuetzenfest-hannover.de/beschicker/downloads/)

auf der Homepage des Vereins www.schuetzenfest-hannover.de/beschicker/downloads/ oder als Merkblatt im Büro des Vereins vorrätig.

20. Für die Elektrizitätsversorgung ist die Röhler Elektrotechnik GmbH zuständig. Die Anschlusskosten für die Stromversorgung sowie die Stromverbrauchskosten werden nach Ende der Veranstaltung abgerechnet. Die Rechnung ist im Büro der Röhler Elektrotechnik GmbH auf dem Schützenplatz abzuholen und zu begleichen. Die Röhler Elektrotechnik GmbH kann nach Beginn der

Veranstaltung von dem Beschicker einen sofort fälligen Vorschuss verlangen, um die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung bezüglich der Anschluss- und Stromverbrauchskosten abzusichern.

21. Bestehen noch Forderungen der Firma Röhler GmbH an den Beschicker, ist die Firma Röhler GmbH berechtigt, die Stromversorgung zu verweigern. Die im Portal auf der Homepage des Vereins zum Download abrufbaren Fragebögen (www.schuetzenfest-hannover.de/beschicker/downloads/), betreffend der Elektroanlage sind bis spätestens 30.04. des lfd. Jahres an den Verein zurückzusenden. Auf Anfrage kann der Fragebogen postalisch zugesandt werden. Es gelten die Zahlungs- und Lieferbedingungen der Firma Röhler GmbH. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Röhler GmbH sind auf der Homepage des Hannoverschen Schützenfest e.V. im Schaustellerportal einsehbar.
22. Schankzelte mit einem Fassungsvermögen mit mehr als 500 Personen müssen Toiletten auf eigene Kosten, die an die Kanalisation angeschlossen sein müssen, errichten. Hierbei gilt insbesondere § 9 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes. Gruben- und Kübeltoiletten sind nicht zulässig.
23. Mit der Zuweisung wird ein Wasseranschluss berechnet, jeder weitere zusätzliche Anschluss und der Verbrauch werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Angefangene Kubikmeter werden voll berechnet. Die Unterverteilung von Wasseranschlüssen ist nur nach vorheriger Abnahme durch die Gesundheitsbehörde der Region Hannover gestattet. Die Befreiung von der Wasseranschlussgebühr ist nur möglich, wenn nachweislich kein Wasseranschluss für das Geschäft oder den Wohnwagen/ -mobil installiert wurde. Wasserzapfstellen dürfen grundsätzlich nur über Wasserabflussstellen errichtet werden, die an die Entwässerungsleitungen angeschlossen sind.
24. Beschicker, die Lebensmittel, Speisen und/oder Getränke, abgeben, sind verpflichtet:
 - spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen und/oder Getränken angezeigt zu haben. Bei Fragen zu den Anzeigen der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht nach dem NGastG ist die Landeshauptstadt Hannover (Fachbereich Öffentliche Ordnung, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover) gerne behilflich (Ansprechpartnerin: Frau Firchau/ Tel.: 05 11-1 68-3 11 84/ Email: 32.22.1@hannover-stadt.de). Ein entsprechendes Informationsblatt und Vordrucke für die Anzeige eines Gaststättenbetriebes finden Sie im Portal auf der Homepage des Vereins zum Download (www.schuetzenfest-hannover.de/beschicker/downloads/), liegen im Büro des Vereins bereit oder können auf Anfrage postalisch übersandt werden.
 - das einschlägige Lebensmittelrecht (insbesondere auch die hygienerechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004) sind zu gewährleisten. Für Fragen zum Lebensmittelrecht ist die Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Hannover (Fachbereich Öffentliche Ordnung, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 05 11-1 68-3 11 52/Email: 32.21.3@hannover-stadt.de) gerne behilflich. Ein Merkblatt zum „Verbraucherschutz bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Hannover“ steht den Lebensmittelunternehmen im Internet unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:
<https://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Landeshauptstadt-Hannover/Kultur-Freizeit/Veranstaltungsservice/Hygiene-bei-%C3%B6ffentlichen-Veranstaltungen>
und finden Sie im Portal auf der Homepage des Vereins zum Download (www.schuetzenfest-hannover.de/beschicker/downloads/), liegen im Büro des Vereins bereit oder können auf Anfrage postalisch übersandt werden.
25. In Imbissständen, die mit Gas betrieben werden, darf pro Brennstelle und Stand nur eine Gasflasche angeschlossen sein. Im gesamten Stand darf nur eine Reserveflasche gelagert werden. Außerdem ist ein geprüfter Feuerlöscher (6 Kilogramm - ABC) in jedem Stand stets vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass in den Ständen über Nacht keine brennbaren Materialien, wie z. B. leere Kisten oder Pappschachteln, gelagert werden.
26. Einweggeschirr und Essen und Getränke müssen so umweltfreundlich wie möglich an Besuchende ausgegeben werden. Für Getränke empfehlen wir Mehrweg-Pfand-Becher oder –Gläser, die gespült und wiederverwendet werden. Speisen sollen nach Möglichkeit auf essbaren Schalen/Tellern/Waffeln oder direkt auf die Hand ohne Geschirr ausgegeben werden. Sollten Geschirr und Besteck benötigt werden, empfehlen wir auch hier die Nutzung von Mehrweg-Tellern,

-Schalen und –Besteck, welche gegen Pfand ausgegeben, gespült und wiederverwendet wird. Sollten diese Möglichkeiten nicht umzusetzen sein, dürfen ausnahmsweise Einwegmaterialien aus Papier, Karton oder auch Pappe verwendet werden (für Besteck ist auch Holz zulässig). Wir empfehlen dabei, recycelte Materialien zu nutzen. Einwegbecher, -teller, -besteck und sonstige Einwegmaterialien aus Plastik dürfen nicht verwendet werden! Einwegmaterialien aus vermeintlich nachhaltigen Materialien wie Zuckerrohr, Mais, Bambus oder Palmblättern sind ebenfalls verboten.

27. Zur Müllvermeidung muss mindestens ein Müllbehälter pro 5 Meter Frontbreite des Gastronomiebetriebes vorgehalten werden und es ist die eigenverantwortliche Beseitigung von Glasbruch und Müll in unmittelbarer Nähe des Betriebes sicherzustellen. Für Abfälle sind an den Geschäften Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen und an den vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
28. Abwässer dürfen nur in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden.
29. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Altfetten ist der Beschicker verantwortlich. Zur Lagerung verwendete Gefäße sind verschlossen zu halten.
30. Der Beschicker ist für die Einhaltung der in Niedersachsen und der Landeshauptstadt Hannover geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards in seinem Betrieb sowie auf dem ihm zugeteilten Standplatz selbst verantwortlich. Auf Anforderung hat der Beschicker dem Verein ein schriftliches Hygienekonzept unverzüglich vorzulegen.
31. Während der Auf- und Abbauphase dürfen keine Kraftfahrzeuge, Packwagen und andere Fahrzeuge die Straßen des Festplatzes für die Durchfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen blockieren. Es gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Die im Plan des Schützenplatzes eingezeichneten Feuerwehrwege müssen stetig freigehalten werden.
32. Den Transport (Hin- und Rücktransport) sowie Aufbau und Abbau der Stände übernimmt der jeweilige Beschicker auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verein hierfür keine Verantwortung trägt. Der Beschicker ist für die an ihn überlassene Fläche, inkl. Auf- und Abbauphase, verkehrssicherungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf die ergänzend während der Auf- und Abbauphase in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Bewegungsbereich von Kränen und Fahrzeugen). Der Beschicker hat ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt. Der Beschicker haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch Transport, Auf- oder Abbau entstehen. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Verein geltend machen, so stellt der Beschicker den Verein im Innenverhältnis von dieser Haftung auf erstes Anfordern frei.
33. Zugmaschinen sowie Anhänger dürfen nicht im Außenbereich des Schützenplatzes abgestellt werden. Im Innenraum des Schützenplatzes abgestellte Zugmaschinen und Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß und dicht geschlossen abgestellt werden. Fahrzeuge, die zum Betrieb des zugelassenen Geschäftes nicht notwendig sind, dürfen auf dem Schützenplatz nicht abgestellt werden. Der Verein stellt rechtzeitig vor Beginn des Festes einen Ersatzparkplatz zur Verfügung. Für Fahrzeuge, die wiederrechtlich oder auf nicht zum Parken ausgewiesenen Flächen auf dem Festplatz abgestellt werden, wird bei Schäden durch z.B. umgefallene Bauzäune keine Haftung vom Verein übernommen.
34. Der gewerbliche Einsatz von Tieren ist ausgeschlossen.
35. Jede Form von kommerzieller Wirtschaftswerbung ist mit dem Verein zuvor abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.
36. Der Mittwoch 08.07.2026 ist als Familientag festgesetzt. An diesem Tag ist der Preis, mindestens eines Hauptartikels um 50% zu reduzieren. Für Fahr- und Belustigungsgeschäfte oder Spielgeschäfte ist eine deutliche Reduzierung des Preises um bis zu 50 % vorzunehmen. Ziel der Rabattierung ist die Attraktivitätssteigerung des Schützenfestes Hannover, u. a. auch für einkommensschwächere Familien. Am Mittwoch, dem Familientag, müssen neben den Preisermäßigungen die regulären Preise angegeben sein. Der Verein stellt einheitliche Preistafeln für den Familientag zur Verfügung, die im Büro abzuholen sind.

37. Der Beschicker ist verpflichtet, die vom Verein im Rahmen des Werbekonzeptes herausgegebenen Freikarten oder Sonderkarten anzunehmen. Eine Vergütung erfolgt aus dem Werbefond zu 25% des Fahr-/ Eintrittspreises inkl. MwSt. Hierzu muss eine separate Rechnung inkl. der gesammelten Freikarten oder Sonderkarten an den Verein gestellt werden.
38. Eine willkürliche Verschmutzung des Festplatzes ist verboten. Die Herausgabe von Gewinnen in Form von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Der Verkauf sowie das Ausspielen von sog. „Anscheinswaffen“ sind nicht gestattet.
39. Während der Festbetrieb läuft, ist verboten: den Schützenplatz mit Fahrzeugen oder fahrbarem technischem Gerät zu befahren, Reparaturen durchzuführen, durch die das Publikum gefährdet werden könnte, jede Maßnahme, die die gefahrlose Funktionsfähigkeit anderer Geschäfte beeinträchtigen könnte. Im Zweifel sind die Weisungen der Platzaufsicht einzuholen.
40. Hunde sind an der Leine zu halten und mit einer sog. Hundemarke, gegen Pfand von 10,- € im Büro des Vereins erhältlich, zu kennzeichnen. Während der Öffnungszeiten gilt auf dem Festplatz ein Hundeverbot.
41. Die Grenzen des Festplatzes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (Anlage B1 der Ausschreibung) des Schützenplatzes Hannover.
42. Der Verein haftet nicht dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich stattfindet. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Ausfall der Veranstaltung auf einem Verschulden des Vereins oder der von ihm beauftragten Personen beruht.
43. Durch diese Betriebs- und Zulassungsvorschriften werden nicht einzeln aufgeführte gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsvorschriften nicht berührt. Der Beschicker hat die für Veranstaltungen dieser Art einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften vollständig zu berücksichtigen und einzuhalten. Etwaig erforderliche Genehmigungen, insbesondere nach öffentlich/rechtlichen Vorschriften holt der Beschicker selbständig ein. Soweit der Beschicker Zweifel hat, wie er diese Voraussetzungen zu erfüllen hat, wird der Beschicker den Verein entsprechend informieren und mit ihm Rücksprache halten.
44. Betriebe, die unter § 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung* fallen, haben mit Vertragsabschluss eine Kopie eines schriftlichen Nachweises der Versicherung über das Vorliegen einer gültigen Schaustellerhaftpflichtversicherung vorzulegen. Betriebe, die den Nachweis über eine gültige Schaustellerhaftpflichtversicherung nicht erbringen, können nicht zugelassen werden.
- * § 1 Versicherungspflicht**
- (1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.
- (2) Versicherungspflichtig sind:
1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
 2. Schießgeschäfte,
 3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
 4. Zirkusse,
 5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
 6. Reitbetriebe.
- (3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 1.000.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro, 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro.
45. Mit Vertragsunterzeichnung übernimmt der Beschicker alle gesetzlichen Pflichten. Dies bedeutet vor allem die Einhaltung aller gültigen Regeln der Technik. Die Einhaltung selbiger wird durch Vertreter des Vereins stichprobenartig überprüft.
46. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Beschicker ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten, bzw. alle Informationen über sein zugelassenes Geschäft für Werbezwecke für das Schützenfest Hannover veröffentlicht werden dürfen.
47. Bei vorsätzlich oder mehrfacher fahrlässiger Nichtbefolgung vorstehender Anordnungen kann der Vertrag mit dem Beschicker von dem Verein außerordentlich fristlos gekündigt werden. Der

Beschicker wird dadurch von der Platzzuteilung zum Schützenfest ausgeschlossen. Der Ausspruch der Kündigung steht in dem Ermessen des Vereins.